

Satzung
zur Regelung der Benutzungsgebühren
der Sporthallen der Gemeinde Georgensgmünd
(Gebührensatzung Sporthallen)
vom 16.01.2019

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung zur Regelung der Benutzungsgebühren der Sporthallen
der Gemeinde Georgensgmünd:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen (zu außerschulischen Zwecken) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Nutzung zu schulischen/hoheitlichen Zwecken wird anhand einer durch die Gemeinde zu erstellenden Kalkulation abgerechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Liegenschaftsamt der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Gebührenschildner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebühr errechnet sich aus der beantragten Nutzungszeit/Zeitraum, abzüglich dem durch die Gemeinde Georgensgmünd zu vertretenden Ausfall von Nutzungszeiten. Ein vom Nutzer zu vertretender Ausfall bzw. eine „Nichtnutzung“ der beantragten Zeiten kann nicht zum Abzug gebracht werden.
- (4) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Quartal. Die Abrechnung erfolgt zum Quartalsende. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3 Nutzergruppen und Abrechnungsmodus

- (1) Nutzergruppe und Nutzungen:
 - a. Eingetragene (gemeinnützige) Vereine oder Sport-/Jugendverbände Nutzer unter 18 Jahre/Schwerbehinderte aus dem Gemeindegebiet Georgensgmünd (inkl. Trainings-/Spiel-/ oder Kooperationsgemeinschaften mit Beteiligung von Vereinen aus dem Gemeindegebiet).
 - b. Eingetragene (gemeinnützige) Vereine oder Sportverbände Nutzer über 18 Jahre (inkl. Trainings-/Spiel-/ oder Kooperationsgemeinschaften mit Beteiligung von Vereinen aus dem Gemeindegebiet).
- (2) Die Gebühren werden nach Hallenteil/Raum und Nutzungszeit erhoben.

(3) Erhöhung des Kostensatzes:

- a. Für eingetragene (gemeinnützige) Vereine außerhalb der Gemeinde Georgensgmünd wird als Gebührenansatz der 1,5 fache Satz gem. § 3 Abs. 1 berechnet.
- b. Für sonstige insb. kommerzielle Nutzer wird als Gebührenansatz der 2- fache Satz gem. § 3 Abs. 1 berechnet.

(4) Soweit Nutzungen aus dem sozialen Bereich erfolgen, kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Dreifachhalle (mod. 2 ½ Fach-Halle) am Sportzentrum Papiermühle:
(inkl. USt/MwSt soweit steuerpflichtig)

Nutzergruppe (§ 3 Abs. 1)	a)	b)	1,5 fach	2 fach
	<18 Jahre/SchwB/h	>18 Jahre/h	<18/>18	<18/>18
Halle 1	3,00 €	6,75 €	4,50/10,13 €	6,00/13,50 €
Halle 2	6,00 €	13,50 €	9,00/20,25 €	12,00/27,00 €
Halle 3	6,00 €	13,50 €	9,00/20,25 €	12,00/27,00 €
Konditionsraum	4,00 €	8,00 €	6,00/12,00 €	8,00/16,00 €
Tagessatz gesamte Halle (10h – bei Exklusivnutzung, ansonsten nach Stunden)				
	150,00 €	337,50 €	225/506,25€	300/675 €

(2) Zweifachhalle am Schulzentrum Wiesenstraße
(brutto)

Nutzergruppe (§ 3 Abs. 1)	a)	b)	1,5 fach	2 fach
	<18 Jahre/SchwB/h	>18 Jahre/h	<18/>18	<18/>18
Halle 1	3,00 €	6,75 €	4,50/10,13 €	6,00/13,50 €
Halle 2	3,00 €	6,75 €	4,50/10,13 €	6,00/13,50 €
Spiegelsaal	2,00 €	4,00 €	3,00/6,00 €	4,00/8,00 €
Tagessatz gesamte Halle (10h – bei Exklusivnutzung, ansonsten nach Stunden)				
	60 €	135 €	90/202,60 €	120/270 €

§ 5 Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Georgensgmünd ist berechtigt, in begründeten Fällen (soziale Veranstaltungen, Meisterschaften etc.) Ausnahmen zuzulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Georgensgmünd, den 16.01.2019

GEMEINDE GEORGENSGMÜND


Ben Schwarz

1. Bürgermeister